

Arbeitsamt: _____ Datum: _____

Bericht

Über eine vorläufige Untersuchung auf Seediensttauglichkeit
für den Decks- und Maschinendienst

(Nur vom Arbeitsamtsarzt auszufüllen)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.: _____ Geburtsort: _____

Wohnort: _____ Straße und Nr.: _____

Gewünschte Laufbahn: Schiffsmechaniker

Datum der Untersuchung: _____

1. Gesundheitliche Vorgeschichte (angeborene Defekte und Leiden, frühere Krankheiten, Unfälle, Heilstättenbehandlungen, Anfallsleiden, Bettnässen, Ohrenlaufen, Asthma, Ekzeme):
2. Jetzige Beschwerden:
3. Körperlicher Untersuchungsbefund: _____ Pockenimpfnarben: ja / nein
Größe (nicht unter 150cm): _____ cm Gewicht (nicht unter 45 kg): _____ kg
Kopf, Brustorgane (u. a. Blutdruck, Puls), Bauchorgane, Bewegungsapparat:

Urin: Eiweiß: _____ Zucker: _____ Sediment: _____

Anmerkung:

- a) Das Gebiss muss nicht nur kaufähig, sondern auch völlig frei von Karies und Wurzelresten sein. Trifft dies nicht zu, so ist dieser Bericht solange zurückzuhalten, bis sich der Bewerber mit saniertem Gebiss wieder vorstellt.
 - b) Eine Röntgenuntersuchung der Lunge wird nicht gefordert, liegt aber im Interesse des Bewerbers, um unnötige Reisekosten zu vermeiden.
4. Hörvermögen für Flüstersprache: rechts _____ m links _____ m
Hörvermögen für Umgangssprache: rechts _____ m links _____ m

Für den Decks- und Maschinendienst muss Flüstersprache auf 5 m mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr verstanden werden. Wird für den Maschinendienst das geforderte Hörvermögen bei Flüstersprache nicht erbracht¹ so ist der Bewerber nur tauglich, wenn eine ohrenfachärztliche Untersuchung mit Audiometrie ergibt, dass das Hörvermögen durch den Maschinenlärm nicht erhöht gefährdet ist. Sprache gewöhnlicher Lautstärke (Umgangssprache) muss aber in jedem Falle auf jedem Ohr auf eine Entfernung von 5 m verstanden werden.

5. Sehvermögen (ohne Korrektionsglas): rechts _____ links _____

Sehvermögen (mit Korrektionsglas): rechts _____ links _____

Für den Decks- und nautischen Dienst - Schiffsmechaniker - sind die Augen einzeln auf ihre Sehschärfe für die Ferne mit Sehproben auf 5 m Abstand und für die Nähe mit Leseproben zu prüfen (die Nieden-Tafel Nr.1 muss in einer Entfernung von 30 bis 40 cm gelesen werden). Die Sehschärfe gilt als genügend, wenn sie ohne Korrektionsglas auf dem einen Auge 1,0 und dem anderen Auge 0,5 oder aufjedem Auge 0,7 beträgt. Eine Übersichtigkeit darf weder +5,0 Dioptrien sphärisch noch +3,0 Dioptrien zylindrisch übersteigen. Es darf keine Nachtblindheit vorliegen und das Gesichtsfeld nur unerheblich eingeschränkt sein.

6. Farbtüchtigkeit: farbtüchtig / farbuntüchtig

Geprüft nach den Methoden: 1) _____ 2) _____

Farbtüchtigkeit ist gegeben, wenn die Farbtafeln zweier anerkannter Systeme (z. B. Farbtafeln nach Stilling/Velhagen, Ishihara oder Boström) richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muss eine augenärztliche Untersuchung mit Farbtafeln und dem Anomaloskop eine normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4 ergeben.

7. **B e u r t e i l u n g**

Der Untersuchte ist tauglich / nicht tauglich für den Decks- u. Maschinendienst.

(Unterschrift des Arztes)

Stellungnahme der See-Berufsgenossenschaft:

Zugestimmt / nicht zugestimmt, weil _____
